

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 13

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zurückwollte, faßte er den verwegenen Entschluß zum Durchbruch.

Trotz der schwarzen Uniform mit dem großen Totenkopf am Kolpak mußte das schier aussichtslose Unternehmen gewagt werden. Inzwischen war leichte Dämmerung eingetreten, begünstigt durch einsetzenden Schneefall. Unteroffizier Giese trabte an der Spitze seiner Husaren nach Braunsberg hinein. In den schmalen, langgestreckten Straßen wimmelte es von Franzosen, die aufmerksam von den Husaren beobachtet wurden. Die kleine Schar blieb eng beieinander und erreichte unbehindert und unerkannt die auf die Chaussee nach Heiligenbeil führende Brücke. Dort fielen plötzlich Schüsse. Nun hatte man sie doch noch als Preußen ausgemacht. Die Reiter rissen ihre Säbel aus den Scheiden, stießen den Pferden die Sporen in die Flanken und galoppierten durch das im Nu stärker gewordene feindliche Feuer über die Brücke auf das ostwärtige Ufer der Passarge. Was sich ihnen entgegenstellte, wurde niedergeschlagen oder niedergeritten.

So ging es, was die ermüdeten Pferde laufen konnten, bis zum Ausgang der Stadt. Vier Husaren waren im feindlichen Feuer gestürzt. Sie mußten zurückgelassen werden, da ihre Rettung das Leben der Kameraden aufs Spiel gesetzt hätte. Auch der Auftrag hätte sehr wahrscheinlich nicht erfüllt werden können, wenn Unteroffizier Giese auf die gestürzten Husaren Rücksicht genommen hätte. Obwohl die Brücke nun überwunden und die Stadt durchquert war, durfte der Spähtruppe sich noch nicht in Sicherheit fühlen, denn noch war die feindliche Vorpostenlinie nicht durchstoßen.

Unweit des Gehöftes Einsiedel stießen die Husaren auf eine feindliche Feldwache, die schnell aufgerieben werden konnte, da sie auf einen Angriff vom Süden nicht vorbereitet gewesen war. Weiter ging es im gestreckten Galopp. Das Gehöft Einsiedel tauchte auf. Dort, wo zwei Stunden zuvor noch Nachhutgefechte stattgefunden hatten, beeilte sich eine französische Kavallerie-Abteilung, zwei erbeutete Bataillons-Geschütze sowie einige Munitionswagen abzufahren. Das war zuviel für Unteroffizier Giese. Kurz entschlossen gab er das Zeichen zum Angriff. Mit lautem «Vivat» stürzten er und seine Husaren sich auf die Feinde, die, von dem plötzlichen Auftauchen und der mit Bravour geführten Attacke der kleinen preußischen Abteilung kopflos geworden, in wilder Flucht das Weite suchten.



Am späten Abend des 26. Februar 1807 meldete sich Unteroffizier Giese mit seinen 16 Husaren und den zurückerobernten Geschützen bei seinem Regiment zurück. Vom König wurde ihm für diese Tat die Goldene Verdienstmedaille verliehen.

Berücksichtigt man, daß der Unteroffizier zu jenem Zeitpunkt noch kein Unterführer nach heutigen Begriffen war, mit der Durchführung derartiger Unternehmungen in der Regel auch nur begabte jüngere Offiziere beauftragt wurden, so verdient die Tat des Unteroffiziers Giese besondere Anerkennung. Das heute von jedem Schützen eines Spähtrupps geforderte besondere Maß von Verantwortungsgefühl, Selbstständigkeit und Umsicht ist von ihm bereits im Jahre 1807 beherzigt und, wie das Beispiel gezeigt hat, erfüllt worden.

(Zur Person des Unteroffiziers Giese: 1785 als Sohn eines Fahnenschmiedes (Unteroffiziers-Dienstgrad) geboren; mit 16 Jahren Soldat, zwei Jahre später wegen Tapferkeit zum Unteroffizier befördert und mit der silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet; 1809 zum Offizier befördert, 1813 Orden «pour le mérite» verliehen; als Generalmajor 1850 gestorben.)

Militärische Grundbegriffe

Das Standrecht

Immer wieder hören wir davon, daß in diesen oder jenen Unruhen, die heute vielerorts auf der Welt herrschen, «das Standrecht verhängt» worden sei. Wir wollen uns darum einmal diesem inhaltlich wenig geklärten Begriff zuwenden. Standrecht ist Ausnahmerecht, das in besonderen Notständen eines Staates (Revolution, Belagerung, Krieg) angewendet wird, und das die Aburteilung bestimmter Verbrechen oder Vergehen in einem außerhalb von Verfassung und Gesetz stehenden Schnellverfahren bedeutet. Die Standgerichte sind außerhalb der ordentlichen Gesetzgebung stehende Gerichtsinstanzen, die in der Regel entweder auf Freispruch (selten), oder aber auf die schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe, erkennen. Diese Todesurteile werden meist sofort vollstreckt, wobei normalerweise militärische Verbände die standrechtlichen Erschießungen vorzunehmen haben. Zwar sind Standgerichte wirkliche Gerichte, die über den betref-

fenden Missetäter zu Gericht sitzen bzw. stehen, und die teilweise auch eine gewisse Verteidigung zulassen. Ihr Verfahren ist aber meist derart summarisch, daß von einer Abwicklung des Prozesses nach rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum gesprochen werden kann. Insbesondere fallen Rechtsmittel dahin, weil die Urteile fast immer sofort vollstreckt werden. Das Institut des Standgerichts ist bekannt schon in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg; es hat dann in diesem Krieg seine erste, mit mancherlei Schrecknissen verbundene «Blütezeit» erlebt. Die Standgerichte tagten meist unter freiem Himmel und mußten innerhalb von 24 Stunden eine Tat beurteilen. Ihren Namen haben sie davon, daß sich die Mitglieder des Gerichts gar nicht erst hinsetzten, sondern stehend ihre Beratungen führten und das Urteil fällten. Diese Besonderheit, die im Namen der Standgerichte zum Ausdruck kommt, charakterisiert diese Art der Gerichtsbarkeit als eine Schnelljusit, bei der die möglichst rasche Aburteilung und Exekution das Wichtigste war. Es ist die typische Gerichtsbarkeit für außerordentliche Zeit, insbesondere bei Krieg, inneren Unruhen usw.

Das Schweizerische Militärstrafrecht kennt die Institution des Standrechts bzw. des Standgerichts, welche eindeutig widerläuft, nicht. Sowohl das Haager Landkriegsabkommen (Art. 30: selbst der ertappte Spion darf nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden), als auch alle Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsopfer schreiben vor, daß Verurteilung und Hinrichtung der geschützten Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichts, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet, unzulässig seien (Art. 3 Ziff. 1 lit. d sämtlicher Genfer Abkommen; dazu Sonderbestimmungen für die Spezialgebiete).

Das schweizerische Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 unterscheidet in bezug auf die persönliche und sachliche Geltung drei Stadien: die Friedenszeit, die Aktivdienstzeit (Neutralitätsschutz und Ordnungsdienst) sowie die Kriegszeit. Der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert sich mit zunehmender Gefahr, wobei die Strafen bei Aktivdienst und in Kriegszeiten verschärft werden. So sieht beispielsweise Artikel 61 des Militärstraf-

gesetzes für Ungehorsam gegenüber einem Befehl in Dienstsachen in Friedenszeiten als Strafe Gefängnis oder bloße disziplinarische Bestrafung vor, in Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden, während auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden kann, wenn der Ungehorsam vor dem Feind erfolgt.

Was die prozessuale Ordnung betrifft, gilt die schweizerische Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 grundsätzlich unverändert für die drei genannten Städte. Die Voruntersuchung wird vom militärischen Untersuchungsrichter geführt; nach der Anklageerhebung durch den Auditor werden die Urteile von den 12 Divisionsgerichten für Militärpersönlichkeiten und den 10 Territorialgerichten für Zivilpersonen, Internierte usw. gefällt. Es hat sich gezeigt, daß die Gerichte auch in Aktivdiensten in der Lage sind, nach den prozessuellen Normen zu handeln. In Kriegszeiten dürfte dies allerdings nicht mehr ohne weiteres der Fall sein. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Bundesrat für diesen Fall auf Grund außerordentlicher Vollmachten besondere Bestimmungen für das Funktionieren der Gerichte erläßt, die eine Vereinfachung des Prozeßverfahrens herbeiführen sollten. Auch unter diesen besonderen Verhältnissen werden indessen die Parteirechte so weit als möglich zu wahren sein, so daß von «Standgerichten» im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden kann.

K.

Blick über die Grenzen

Wie der Heeresminister, Generalleutnant Menéndez Tolosa, erklärte, wird die Umorganisation der spanischen Streitkräfte zur Zeit in dem vorgesehenen Rhythmus durchgeführt und soll im kommenden März beendet sein. Neun der bisher bestehenden Divisionen werden aufgelöst und durch Brigaden ersetzt.

Nach Beendigung der Umorganisation wird das Landheer aus zwei Hauptgrup-

pen bestehen. Die erste wird zu einer Stoßtruppe mit sofortiger Einsatzbereitschaft. Sie besteht aus drei Divisionen mit den Transport- und sonstigen Hilfsmitteln eines Korps, aus einer Fallschirmjägerbrigade, einer Luftlandebrigade und einer Panzerbrigade.

Im neuen Heer soll die Infanterie teilweise motorisiert werden, damit eine Zusammenarbeit zwischen dieser und den Panzertruppen erleichtert wird. Die Artillerie wird mit in Spanien hergestellten Erdkampfraketen und mit den modernen Raketen gegen Luftziele «Hawk» ausgestattet. Die spanische Industrie wird in erhöhtem Maße für die Produktion der neuen Kampfausrüstungen eingesetzt. Das neue spanische Heer wird kleiner sein, aber eine erhöhte Kampfkraft und eine größere organische Geschmeidigkeit aufweisen.

Schweizerische Armee

Die Ausdehnung des Schießwesens außer Dienst auf das 42. Altersjahr

Bis zur Truppenordnung 61, bzw. der gleichzeitig mit der Einführung der neuen Heeresorganisation vorgenommenen Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, war die Schießpflicht außer Dienst zu erfüllen bis zum vollendeten 40. Altersjahr. Diese Begrenzung der Schießpflicht auf das 40. Altersjahr stimmte schon mit den vor 1961 gültigen Heeresklassen nicht mehr überein, sondern geht zurück auf die bis zum Jahre 1949 maßgebende Regelung, nach welcher das Landwehralter bis zum 40. Altersjahr dauerte; somit waren damals alle Jahrgänge von Auszug und Landwehr vollständig schießpflichtig. Als im Jahre 1949 das Landwehralter von 40 auf 48 Jahre erhöht wurde, hat man bewußt darauf verzichtet, eine entsprechende Verlängerung der außerdiestlichen Schießpflicht anzurufen, da, wie der Bundesrat damals feststellte, die «nötige Schärfe nicht bis zum 48. Altersjahr andauert». Somit blieb nach 1949 die Schießpflicht auf das 40. Altersjahr begrenzt.

Die Revision der Militärorganisation von 1961 brachte wieder eine Herabsetzung der Zahl der Jahrgänge, die den einzelnen Heeresklassen angehören: das Auszugsalter wurde beim 32., das Landwehr-Alter beim 42. und das Landsturm-Alter beim 50. Altersjahr beendet. Für das Schießwesen wichtig war dabei die neue Altersbegrenzung des Landwehr-Alters mit 42 Jahren, die nur 2 Jahre höher liegt, als die vor 1949 gültige und für das Schießwesen immer noch maßgebende Regelung mit 40 Jahren. Es schien deshalb gegeben, den Anlaß der Gesetzes-Revision zu benutzen, um das außerdiestliche Schießen in Übereinstimmung zu bringen mit den neuen Heeresklassen. Dabei sollte eine Regelung getroffen werden, wonach wieder, wie vor 1949, Auszug und Landwehr vollständig der Schießpflicht unterstehen. Dies machte eine Ausdehnung dieser Pflicht vom 40. auf das 42. Altersjahr nötig, was mit einer Änderung von Artikel 124 der MO erreicht wurde.

Bekanntlich sind die neuen Heeresklassen nicht in einem einmaligen Akt eingeführt sind, war mit dem Jahr 1966 die einem über mehrere Jahre verteilten Umteilungsplan schrittweise verwirklicht. Nachdem heute die ersten Phasen ausgeführt sind, war auf das Jahr 1966 die

Zeit gekommen, um auch die verlängerte Schießpflicht zu verwirklichen. Auch diese sollte nicht mit einer einmaligen Maßnahme vollzogen werden, sondern in zwei Etappen, entsprechend den beiden Zusatzjahren. Es ist folgender Plan aufgestellt worden:

1966:

Ausdehnung bis und mit den 41-jährigen; also die Jahrgänge 1925-1945 (21 Jahrgänge).

1967:

Ausdehnung bis und mit den 42-jährigen; also die Jahrgänge 1925-1946 (22 Jahrgänge).

Nach 1968:

Normaler Ablauf der neuen Ordnung, wonach die Schießpflicht bis zum 42. Altersjahr dauert, so daß die sämtlichen Angehörigen der beiden Heeresklassen Auszug und Landwehr voll der Schießpflicht unterstehen.

Für die beiden Übergangsjahre besteht somit die Besonderheit gegenüber früher darin, daß im Jahre 1966 der Jahrgang 1925 zusätzlich schießpflichtig bleibt, während dies im Jahre 1967 die Jahrgänge 1925 und 1926 betrifft.

Literatur

Dr. K.-G. Kliemann

Pour le mérite und Tapferkeitsmedaille

Verlag «Die Ordens-Sammlung», Berlin DM 16.80

Zu einer der schönsten und interessantesten Freizeit-Beschäftigungen gehört sicher das Sammeln von Orden und Medaillen aller Länder. (Wer weiß übrigens, daß auch die Schweizerische Eidgenossenschaft seinerzeit für die Schweizer in Frankreichs Diensten eine Erinnerungsmedaille verliehen hat?) Kultur- und kriegsgeschichtliche Forschungen stehen damit in engstem Zusammenhang. Für den Sammler hat nun Dr. K.-G. Kliemann, eine international anerkannte Kapazität auf diesem Gebiet, ein prachtvolles Buch herausgebracht, das in Wort und Bild die zahlreichen Orden und Tapferkeitsmedaillen Deutschlands und seiner Verbündeten im Ersten und Zweiten Weltkrieg darstellt. Für den Sammler ist dieses Werk eine unentbehrliche Hilfe. Er wird darin genaue Angaben, auch über eine ganze Reihe fast unbekannter Auszeichnungen, finden, die ihm gestatten, seine Sammlung nach überschaubaren Fakten aufzubauen.

*

Friedrich Hoßbach

Zwischen Wehrmacht und Hitler; 1934-38

Vandenhoek & Ruprecht Verlag, Göttingen und Zürich. 2., durchges. Auflage, 199 Seiten, Leinen DM 16.80

Die Erinnerungen des ersten Wehrmachtsadjutanten Hitlers, des späteren Oberbefehlshaber der 4. deutschen Armee an der Ostfront, General Hoßbach, sind tatsächlich ein sehr wertvoller Beitrag zur Zeitgeschichte. Sie beschränken sich auf jene Jahre, in denen es der nationalsozialistischen Parteiführung gelang, das

